

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 29 (1956-1957)

Heft: 3

Rubrik: Schweizer Umschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

An dritter Stelle ist als große Gefährdungsursache für die Jugendlichen, die Haltlosigkeit der Erwachsenen zu nennen. Viele von ihnen leiden an einer Gleichgewichtsstörung, viele flüchten aus dieser heraus in das Vergnügen. Ist dann zu erwarten, daß es die Jugend anders macht? Um ihr dies zu ermöglichen, müßten gute Vorbilder und Ideale vor sie hingestellt werden können. In Zusammenhang mit dieser innern Gleichgewichtsstörung treten nicht selten Ehekonflikte auf, die das Heim zu einer Stätte des Unglücks werden lassen. Wie sollte es einem Kind wohl werden, wenn es die Geborgenheit nicht findet, die es für sein gesundes Wachstum braucht? Mit der äußern Geborgenheit muß es fast notwendigerweise auch die innere verlieren. Emmy Moor führt eine ganze Reihe namhafter Psychologen an, die alle davon überzeugt sind, daß die seelische Heimatlosigkeit beim Kinde, das Fehlen der mütterlichen Liebe und Wärme sehr oft Schwererziehbarkeit und Entgleisung zur Folge haben.

Wiederum liegt auch in diesen Hinweisen der Weg zur Abhilfe vorgezeichnet. Äußere Maßnahmen, die das Heim freundlicher gestalten und die Existenzgrundlage sichern, sind zu ergreifen, wie auch solche menschlicher Art. Die Mütter müssen zu wahren Mütterlichkeit erzogen werden. Emmy Moor schreibt:

«So ist es letzten Endes doch zuerst der Kampf gegen die alten sozialen und menschlichen Ursachen der Jugendgefährdung, den wir immer von neuem in Angriff nehmen müssen:

Der Kampf für echte menschliche Beziehungen. Aber auch der Kampf für schöne und billige Wohnungen; für freundliche und gut geführte Erziehungsanstalten; für genügende Pflegegelder in allen Kantonen und Gemeinden; für eine Mutterschaftsversicherung, die die schwer belasteten Familienmütter endlich vom Broterwerb befreit und den Familien zurückgibt».

Wenn das Studium der Gründe, welche die Lust zu Kitsch und Schund aufpeitschen, die Wichtigkeit sozialer und menschlich-erzieherischer Maßnahmen nahelegt, so dürfen daneben die rein äußern Abwehrmaßnahmen nicht übersehen werden. Diese können freilich nur im Zusammenhang mit den andern wirksam sein, weshalb Polizeiinspektor Kolb, St. Gallen, in seinem Exposé über Schund und Kitsch schreibt:

«Der Regierungsrat des Kantons Zürich verspricht sich wenig von Verboten und Strafen. Er will das Schwergewicht auf die Förderung des gesunden Familienlebens, auf gesunde Lebensführung und die Verbreitung guter Literatur legen . . . »

Als rein äußere Dämme und Schutzwälle gegen Schund und Kitsch kommen die schon bestehenden und möglicherweise noch neu zu schaffenden Gesetze in Frage. Auf Grund des Artikels 204 und 212 unseres Schweizerischen Strafgesetzbuches wird die Herstellung, Ausstellung, die Ein- und Ausfuhr, die Verbreitung, der Verkauf oder die gewerbsmäßige Ausleihe von «unzüchtigen» Erzeugnissen mit Gefängnis oder Buße bestraft. Auch ist das Ausstellen «unsittlicher» Bilder oder Schriften strafbar. Diese Gesetze haben ihre Bedeutung und Wirkung, doch sind sie in der Praxis schwer zu handhaben, weil die Abgrenzung des Sittlichen gegen das Unsittliche in vielen Fällen im freien Ermessen des Einzelnen liegt und feste Maßstäbe nicht bestehen. Auch verlieren die Gesetze dadurch an Nachdruck, daß sie teilweise nur in bestimmten Kantonen gelten und somit ein Ausweichen möglich ist.

Da erwiesenermaßen eine große Menge Schund und Kitsch aus dem Ausland herein kommt, drängt sich die Schaffung zentraler eidgenössischer Verkehrsvorschriften, einer Einfuhrsperre und einer Bundeszentralstelle auf, die die Schundliteratur sammeln und beurteilen würde.

Es kann nicht der Zweck dieser Arbeit sein, alles aufzuzeigen, was im Kampfe gegen Schund und Kitsch, sei es durch Gesetzesvorschriften, durch Jugendschutzbestimmungen, durch soziale und erzieherische Maßnahmen oder durch die Förderung des guten Jugendbuches schon getan wurde oder noch getan werden muß. Wir weisen mit der Verfasserin der erwähnten Schrift auf den Ernst der Gefährdung hin, dem von allen Verantwortlichen ein ebenso großer Abwehr-Ernst zur Seite gestellt werden muß. Wer sich die Mühe nimmt, die tiefsten Gründe der Gefahr kennen zu lernen und wem am Wohle der Jugend und des ganzen Volkes gelegen ist, der findet auch Mittel und Wege an seinem Platze als Erzieher, Fürsorger, Polizist, Offizier, Arbeitgeber, Jurist, Arzt oder Seelsorger der Verderbnis wirksam entgegenzutreten, zuerst durch sein Beispiel und dann durch die helfende Tat. *Dr. E. Brn.*

*

SCHWEIZER UMSCHAU

Anläßlich der Stiftungsfeier der Universität Zürich wurde von der Medizinischen Fakultät Herrn Prof. Dr. Heinrich *Hanselmann*, dem erfolgreichen Förderer der Heilpädagogik an der Zürcher Hochschule, der Titel eines Ehrendoktors verliehen. Wir gratulieren!